

fügungsgewalt über das Kloster ausdrücklich ausgeschlossen wird, zwischen den Bischöfen und ihren Beamten (*ordinatores*) auch die Archidiaconen erscheinen.¹ Eine allgemeinere Beobachtung ist vielleicht geeignet, diese Einzelergebnisse zu unterstützen. Die Formel I, 1 ist die einzige bei Marculf, die sich mit einer Klosterprivilegierung befaßt.² Es ist bemerkt, daß Marculfs Streben bei Anlage seiner Sammlung zwar nicht auf absolute Vollständigkeit geht, aber doch auf Heranziehung der praktisch häufigsten Fälle.³ Dabei ist sehr auffallend, daß an eine Klosterexemption im älteren Sinne überhaupt nicht gedacht wird. Da der lokale Zweck, die Herabdrückung des Klosters Rebais, als nicht zutreffend erkannt worden ist, so bliebe nur noch übrig anzunehmen, daß Marculf generell die Eximierung von Klöstern durch sein Formular habe verhindern wollen. Hiergegen ist aber dasselbe zu sagen, wie gegen den lokalen Zweck, man darf die Reichskanzlei nicht in dieser Weise unterschätzen. Auch in Zeiten des Verfalls muß man ihr ein solches Maß von Rechts- und Geschäftskennntnis zutrauen, daß ihr der rechtliche Unterschied zwischen I, 1 und den älteren Exemptionsprivilegien nicht verborgen blieb.⁴ Es bleibt

¹) In I, 1 heißt es *nos successoresque nostri episcopi aut archidiaconi seu ceteri ordinatores* (Form. S. 40^a), in I, 2 *successores seu archidiaconos vel eorum ordinatores* (Form. 42^b), während bei Dagobert nur steht *nullus episcoporum nec praesentes nec qui fuerint successores aut eorum ordinatores* (Dipl. Merov. 1, 17²⁰). Die Annahme KRUSCHS, daß für Marculf an dieser Stelle Burgundofaros Urkunde als Vorlage gedient hat, scheint mir nicht zuzutreffen, denn bei diesem lautet der Text *nos vel archidiaconi successoresque nostri vel quaelibet persona* (PARDESSUS 2, 40²⁸). Es dürfte hier kaum zweifelhaft sein, daß eine plumpe Interpolation vorliegt, der Zusammenhang erfordert unbedingt *episcopi* statt *archidiaconi*, diese werden übrigens sonst in der Urkunde Burgundofaros nirgends genannt. In den älteren Exemptionsprivilegien erscheint öfter, aber nicht immer, der Archidiacon (vgl. z. B. KRUSCH in NA. 31, 369), niemals aber in der Mehrzahl und das entspricht den merowingischen Verhältnissen, die in der Regel nur einen Archidiacon in der Diözese kennen; vgl. LOENING 2, 333 f.; HINSCHIUS 2, 184. LEVILAIN S. 53 weist als Vergleich auf das späte Privileg des Aredius, aber auch dort ist nur der Archidiaconus erwähnt, nicht die Mehrzahl, PARDESSUS 2, 193 unten.

²) Über Formel II, 1, die in einem Sonderfall eine noch größere Beschränkung der Klosterfreiheit bringt, vgl. unten S. 137.

³) Vgl. oben S. 111. Es ist ohne Belang, daß Marculf daneben den Hang hat, ausgefallene Sonderfälle zu bringen, diese dienen gleichsam nur Dekorationszwecken.

⁴) Die Reichskanzlei hat auch nach freiem Ermessen sachliche Änderungen an den Formeln vorgenommen, vgl. KRUSCH S. 255.